

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin für das Gebiet westlich der Beuthiner Straße und nördlich des Geschwister-Scholl-Rings nach § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin für das Gebiet westlich der Beuthiner Straße und nördlich des Geschwister-Scholl-Rings beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ist nicht erforderlich.

Planungsziel ist im westlichen Bereich des Baugebietes eine Vergrößerung der dortigen Baufenster sowie eine baugebietsübergreifende Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen.

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ebenfalls in der Sitzung am 01.12.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin für das Gebiet westlich der Beuthiner Straße und nördlich des Geschwister-Scholl-Rings und die Begründung liegen vom **22.12.2011 bis 23.01.2012** in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, im Flur vor dem Zimmer 7, montags-donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der vorgenannten Zeiten zur Niederschrift abgeben

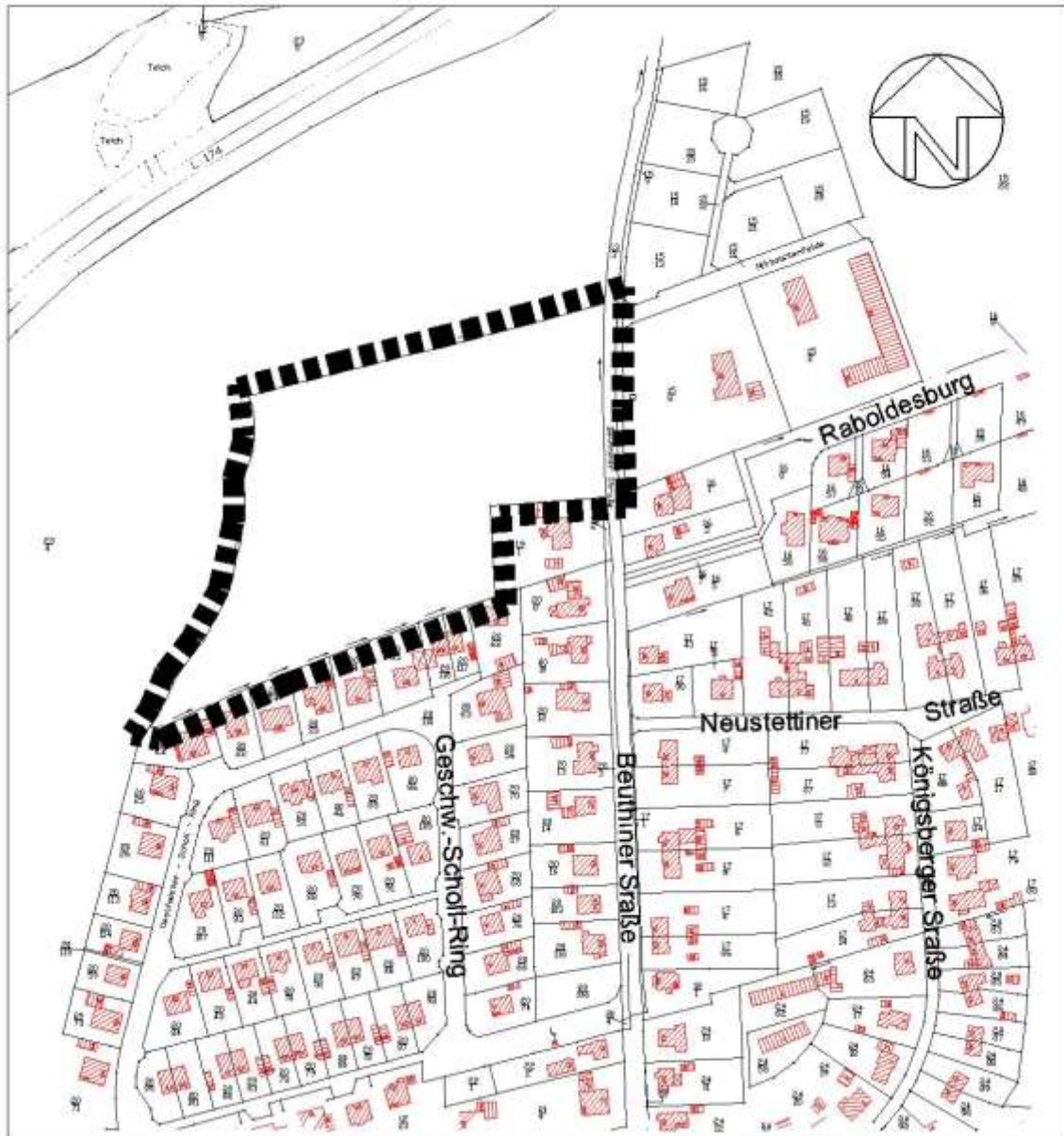
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Die öffentliche Auslegung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 der Stadt Eutin



Eutin, den 08.12.2011

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister-

(Schulz)
Bürgermeister